



PLANZEICHNUNG
M 1 : 500

1. Vorbemerkungen
Der Gemeinderat Nalbach hat in seiner Sitzung vom 16.2.04 beschlossen, eine Abrundungssatzung für die Parzellen Flur 05, Flurstück Nr. 590/6, 590/4, 591, Gemeinde Nalbach, Gemarkung Bilsdorf, „Am Ende der Brückenstraße“ aufzustellen.

2. Rechtsgrundlagen
Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung der Satzung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141 ber. 1998 S. 137)
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichnungsverordnung (PlanzV90) vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58)
Die Landesbauordnung (LBO) für das Saarland vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes 18/2004, S. 822ff.)
Das Kommunal Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsblatt S. 538)
Das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 348) zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1960 (BGBl. I. S. 1695)
Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I. S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I. S. 1498)

3. Verfahrensvermerke
Der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach hat am 16.02.2004 beschlossen, zur städtebaulichen Abrundung „Am Ende der Brückenstraße“, Gemarkung Bilsdorf, in der Gemeinde Nalbach, eine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.
Der Beschluss wurde am 14.05.2004 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 10.05.2004 am Satzungsverfahren beteiligt.
Der Entwurf der Abrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil einschließlich Begründung mit der zugehörigen Satzung, hat in der Zeit vom 07.06.2004 bis einschließlich 09.07.2004 öffentlich ausgelegen (§ 13 Nr. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.05.2004 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht.
Die während der Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat am 7.10.04 geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 7.12.04 mitgeteilt.
Der Gemeinderat hat am 7.12.04 die Abrundung „Am Ende der Brückenstraße“, Gemarkung Bilsdorf, als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung.

Nalbach, den 7. DEZ. 2004
Der Bürgermeister
(Lauer)
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31. DEZ. 2004 öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Nalbach, den 03. JAN. 2005
Der Bürgermeister
(Lauer)
Die Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.
Saarbrücken, den
Ministerium für Umwelt, A. Z.
-im Auftrag-

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1	Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Zufahrten und Zugänge sowie Stellplätze sind mit Bodenfestigungsmaterial herzustellen, die wasserdurchlässig sind. Das Niederschlagswasser ist über naturnahe Mulden auf dem Grundstück zurückzuhalten bzw. zur Versickerung zu bringen. Ferner kann das Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser bzw. zur Gartenbewässerung genutzt werden.
2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	a) Zur landschaftspflegerischen Einbindung des Baugrundstückes in die umgebende freie Landschaft und zur Ortsrandgestaltung ist zwischen den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 590/6 und 590/7 eine einreihige Hecke aus einheimischen Sträuchern wie z.B. Hundrose, Brombeere, Schlehe, Holunder und Hasel mit einer Pflanzstärke zwischen 60-100 cm zu pflanzen, wobei mindestens jedoch 3 Sträucherarten zu verwenden sind. Alle Anpflanzungen sind gemäß § 48 Saarl. Nachbarrechtsgesetz vorzunehmen. b) Die vorgesehenen Grünstrukturen sind wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 8a BNatSchG von dem jetzigen Grundstückseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger auf dem Grundstück anzupflanzen und zu unterhalten.

BESTAND	PLANUNG	
—	—	GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
WR		REINES WOHNGEBIET
- - - -	- - - -	BAUGRENZE
- - - -	- - - -	BAULINIE
	● ● ● ●	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON ORTSTYPISCHEN UND STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN
	■	BESTEH. VEKEHRSLÄCHE

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), berichtigt am 16. 01. 1998 (BGBl. I. S. 137) über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage für den Bereich " am Ende der Brückenstraße", Gemarkung Bilsdorf, Gemeinde Nalbach

BEBAUUNGSPLAN
GEM. ABRUNDUNGSSATZUNG AM ENDE DER BRÜCKENSTRASSE
GEMARKUNG NALBACH
ORTSTEIL BILSDORF
FLUR 05
FLURSTÜCK NR. 590/6
590/4
591
DER PLANAUFSTELLER:
Architektin AKS
Elisabeth Simon
Feldstrasse 8
66780 Rehlingen
Tel: 06835/ 9 34 21
Fax: 6 77 43